

## Mitteilung an BV Jöllenbeck zur Sitzung am 19.01.23

**An  
166**

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Verbotene Durchfahrt der Straßen Hemighold und Zuwegung der Spenger Straße zu Hausnummern 60 und 60 a – c dauerhaft unterbinden mit der Drucksachennummer 3357/2020-2025 mit:

### **Hemighold:**

Die Straße Hemighold verbindet die Spenger Straße mit der Straße Nagelsholz und ist für den Verkehr grundsätzlich gesperrt. Lediglich Anlieger und Radfahrer dürfen hier einfahren. Dieser Weg ist als Wirtschaftsweg verkehrsrechtlich eingestuft und aus diesem Grund mit den Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und Zusatz 1020-12 (Rad und Anlieger frei) beschildert. Es führt eine Radwegweisung in das Hemighold herein. Vor Ort ist das Hemighold eine lediglich ca. 3 m breite Straße in der ein Begegnungsverkehr quasi nicht möglich ist. Selbst eine Begegnung zwischen Auto und Rad bedarf einer entsprechenden Abstimmung, da teilweise beidseitig Gräben vorhanden sind. Das gilt ebenso für die dort spazierenden Fußgänger, die den Autos „Platz“ machen (müssen). Hierzu liegen bereits weitere Beschwerden vor.



Die Beschilderung vor Ort ist erkenn- und begreifbar. Derzeit steht nur an der Einmündung Nagelsholz das o. g. Schild. Es wird umgehend wieder aufgestellt (Zuständigkeitsbereich Straßen NRW). Erst dann sind rechtssichere Kontrollen wieder möglich. Auf Grund der geringen Verkehrszahlen dort (Schätzung: 20-30 Fahrzeuge pro Tag) kann eine intensive Kontrolle allerdings nicht stattfinden. Die Polizei ist entsprechend informiert.

Eine evtl. zu prüfende Abbindung dieser Straße stellt einen Eingriff in den fließenden Verkehr dar. Hierfür ist eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit nach § 45 Abs. 9 StVO erforderlich, die hier nicht vorliegt. Das Unfallbild ist absolut unauffällig und die geschätzte Befahrungsfrequenz (s. o.) lässt auch keine Gefahrensituationen zukünftig erwarten.

### Spenger Straße 60-60 c

Dieser Straßenabschnitt verbindet die Spenger Straße mit der Westerengerstraße. Es liegen keine Häuser direkt an der Straße, sondern mind. 75 m ab.

An der Spenger Straße steht ein Sackgassen-Schild mit Durchlässigkeit für Rad und Fuß (VZ 357-50) und ab Haus 60 c bzw. von der Westerengerstraße aus jeweils mit VZ 250 und 1020-12 (s. u.) beschildert. Hier führt ebenfalls eine Radwegweisung durch.

Die Verkehrszeichen sind eindeutig erkenn- und begreifbar. Trotzdem werden hier immer wieder Durchfahrten festgestellt.



Eine konkrete Gefahrenlage, wie sie der § 45 Abs. 9 StVO für die Einschränkung von fließendem Verkehr fordert ist hier nicht erkennbar. Sicherlich ist es unangenehm als Fußgänger einem Fahrzeug auszuweichen aber eine Gefährdung der geschützten Rechtsgüter (hier z. B. der Gesundheit) ist nicht erkennbar. Radfahrer dürfen in diesem Bereich nicht überholt werden, da der erforderliche Überholabstand von 2,00 m außerorts nicht eingehalten werden kann.

Um evtl. Verstöße zu ahnden erfolgt eine Information an die Polizei.

i.A.

660.2	Herr Kühn	22.11.2022
660.24	(TL) Frau Bergmann	22.11.2022
660.24	Herr Sander	22.11.2022

Lewald